



Obernburg

Amtsblatt
Almosen
Turm



Ausgabe Nr. 16
KW33
14. August 2025

Rosengarten



Foto: Ingo Janek



BÄUERLICHE
ERZEUGERGEMEINSCHAFT
SCHWÄBISCH HALL www.besh.de

Feuerwehrfest Eisenbach 17.8.25

Mittagessen ab 11.30 Uhr

Wildschweingulasch mit Semmelknödeln + Rotkohl

Schweinekammbraten mit ~~Käse~~ und ~~Rotkohl~~

Vegetarisch:

mediterranes Gemüse mit Rote-Bete-Sticks

abends:

Hacksteak mit Soße + Pommes/Brötchen

Bratwurst Rindswurst Currywurst hausmacher Brötchen
Käsebrötchen Pressackbrötchen Fischbrötchen

**Wir wünschen Ihnen einen guten Appetit
und einen angenehmen Festaufenthalt!**

Partyservice für kleine + große Feste

**Wir kümmern uns ums Essen,
Sie kümmern sich um Ihre Gäste!**

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 8 – 18Uhr, Sa. 8 - 13 Uhr

Wir machen Urlaub!

Letzter Tag offen am: Samstag, 23. August 25
wieder offen ab: Freitag, 12. September 25



Die kleine Metzgerei
Raiffeisenstraße 3 | 63785 Obernburg
06022/31508 peter.wolf@mail.de





Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a.Main

Mitteilungsblatt Almosenturm



Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 0 60 22 / 61 91 0 • Telefax: 61 91 59 • E-Mail: mail@obernburg.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr • Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- Amtliche Mitteilungen -

Bayerischer Innovationspreis Ehrenamt 2026

Gemeinsam stark für morgen!

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verleiht erneut den Bayerischen Innovationspreis Ehrenamt für neue Ansätze des Bürgerschaftlichen Engagements.

Das Motto für 2026 lautet: „Ehrenamt für Bayern – Gemeinsam stark für morgen“.

Dieses Motto ist umfassend zu verstehen. Ganz sicher gibt es viele ideenreiche Ansätze in Bayern, mit denen Bürgerinnen und Bürger zukunftsweisende Antworten auf aktuelle Herausforderungen geben und dadurch gemeinsam die Basis für eine starke Zukunft schaffen. Der Bayerische Innovationspreis Ehrenamt möchte diese Ansätze sichtbar machen.

Ausgezeichnet werden Einzelpersonen, Teams und Organisationen, die innovative, gemeinwohlorientierte Ideen und Projekte in Bayern planen oder durchführen. Die Preisgelder von insgesamt 75.000 Euro werden in zwei Kategorien vergeben.

Für **INNOVATIVE PROJEKTE**, die bereits realisiert werden, auch wenn die Umsetzung des Projektes noch ganz am Anfang steht, gibt es sechs Einzelpreise je 10.000 Euro.

Für **NEUE IDEEN und KONZEPTE**, die unmittelbar umgesetzt werden können, gibt es fünf Förderpreise je 3.000 Euro.

Die Preisträger sollen im Frühjahr 2026 bei einem Festakt in München geehrt werden.

Die Bewerbung ist bis 5. Oktober 2025 auf dem **Bayerischen Ehrenamtportal** möglich. Näheres finden Sie dort sowie auf der Homepage der Stadt Obernburg.

Bekanntmachung: Änderungssatzung Stellplätze

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, sowie ihre Ablösung und die Höhe der Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) vom 01.01.2022

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) .), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381), folgende Satzung:

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, sowie ihre Ablösung und die Höhe der Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

§1 Inhalt der Änderungen:

§ 4 – Anzahl der Stellplätze wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Davon abweichend wird der notwendige Stellplatzbedarf zu Ziffer 1.1 der Gebäude mit Wohnungen wie folgt im Sinne eines Mindestbedarfes festgesetzt:
 - a. Bei Gebäuden mit bis zu zwei Wohnungen
 - i. 1 Stellplatz je Wohnung bis maximal 40 m² Wohnfläche
 - ii. 2 Stellplätze je Wohnung ab 40 m² Wohnfläche
 - b. Bei Gebäuden mit mindestens 3 Wohnungen
 - i. 1 Stellplatz je Wohnung mit maximal 40 m² Wohnfläche
 - ii. 1,5 Stellplätze je Wohnung mit maximal 60 m² Wohnfläche
 - iii. 2 Stellplätze je Wohnung ab 60 m² Wohnfläche
 - iv. bei Mietwohnung für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, gelten, unabhängig der Wohnfläche, die Anforderungen nach Abs. 1
 - c. Bei Bordingerhäusern, soweit diese nicht unter die Regelungen der Ziffer 6.3 der Anlage 1 fallen, 1 Stellplatz je Wohnung
- (3) Für Gebäude (Verkehrsquellen), die in Anlage 1 nicht erfasst sind, gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Wohnflächen im Sinne des Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (5) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

- (6) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (7) Für Gebäude mit mindestens 3 Wohnungen ist je Wohnung ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

§ 7 Abs. 1- Anzahl der **Besucherstellplätze** wird wie folgt ersetzt:

Die Anzahl der Besucherstellplätze richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

§2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Obernburg a. Main, 01.08.2025

Stadt Obernburg a. Main



Fieger

1. Bürgermeister

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheim	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtung u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz, je 30m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen, o.ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-

5.11	Kegel-, und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegenplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billiard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	2 Stellplätze je 30m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume,-plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlagen ¹⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

Bekanntmachung: Gebühren Kindertageseinrichtungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) sowie für die Teilnahme am Frühstück Gebühren und sonstige Entgelte nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall etwaiger Schließzeiten, vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabegesetz zu entrichten.

(5) Umbuchungen der Betreuungszeiten sind einmal pro Jahr bis 01.08. für das neue Kindergartenjahr kostenlos möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach einem kalkulatorischen Grundbetrag sowie einem nutzungsabhängigen Betrag als Anteil an den Personalkosten sowie

nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Es gilt eine Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche gemäß Regelungen nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung von Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat schriftlich beantragt werden.

(5) Das Frühstück ist fester Bestandteil der pädagogischen Konzepte. Die Gebühr für das Frühstück ist somit obligatorisch.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

Stundenanzahl	1. Kind	2. Kind	3. Kind
3 - 4 Stunden	195,00 €	166,00 €	137,00 €
> 4 - 5 Stunden	231,00 €	197,00 €	162,00 €
> 5 - 6 Stunden	267,00 €	227,00 €	187,00 €
> 6 - 7 Stunden	304,00 €	259,00 €	213,00 €
> 7 - 8 Stunden	340,00 €	289,00 €	238,00 €
> 8 - 9 Stunden	377,00 €	321,00 €	264,00 €
> 9 - 10 Stunden	413,00 €	352,00 €	290,00 €

b) im Kindergarten

Stundenanzahl	1. Kind	2. Kind	3. Kind
3 - 4 Stunden	123,00 €	105,00 €	87,00 €
> 4 - 5 Stunden	142,00 €	121,00 €	100,00 €
> 5 - 6 Stunden	160,00 €	136,00 €	112,00 €
> 6 - 7 Stunden	179,00 €	153,00 €	126,00 €
> 7 - 8 Stunden	197,00 €	168,00 €	138,00 €
> 8 - 9 Stunden	216,00 €	184,00 €	152,00 €
> 9 - 10 Stunden	235,00 €	200,00 €	165,00 €

(2) Für das zweite Kind, das gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird ein Abschlag in Höhe von 15 % des Gebührensatzes des ersten Kindes gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird ein Abschlag in Höhe von 30 % des Gebührensatzes des ersten Kindes gewährt.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen befinden.

(4) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Lediglich in Ausnahmefällen bei Änderungen der Lebensumstände (insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, unvorhergesehene Änderung der Arbeitszeit) kann auf die Gebühr verzichtet werden. Die Eltern sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(5) Für die pädagogische Arbeit in den Kitas (z.B. Kauf Verbrauchsmaterialien, Fotos usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen, wird zusätzlich zu den Benutzungs- und Frühstücksgebühren ein monatliches Getränke- und Portfoliogeld je Kind von 5,00 € erhoben.

(6) Für die Teilnahme am Frühstücksangebot, wird eine Essensgebühr in folgenden Einrichtungen erhoben:

Kita Sonnenhügel	12,00 € pro Monat für jedes Krippenkind
Kita Abenteuerhaus	12,00 € pro Monat für jedes Krippenkind
Kita Altstadt	12,00 € pro Monat für jedes Krippen- und Kindergartenkind

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe/ Landratsamt Miltenberg.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Gebührentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung vom 30.01.2024 außer Kraft.

Stadt Obernburg am Main 01.08.2025


Fieger
Erster Bürgermeister



Geburten

Geburten:

- 11.07.2025 Emmi Rosa, Hardtring 13
Anne-Kathrin und Sebastian Hoerlin
- 18.07.2025 Philippa, Frankenstr. 27
Katharina und Felix Reis

Sterbefälle

Sterbefälle:

- 17.07.2025 Gertraud Baum, Obere Wallstr. 17
- 23.07.2025 Erika Aravanlis, Johann-Knecht-Str. 6

Jubilare

Die Stadt Obernburg und ihr Bürgermeister freuen sich, den Bürgerinnen und Bürgern zum 80., 85., 90., 95. und dann zu jedem Geburtstag sowie zum 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläum persönlich gratulieren zu dürfen.

Wer eine persönliche Gratulation **nicht** wünscht, wird gebeten, das Büro des Bürgermeisters zu informieren: Tel. 6191-11 oder E-Mail birgit.lapresa@obernburg.de.

Vielen Dank.

Jubiläen werden von uns weder im Amtsblatt noch in der lokalen Presse veröffentlicht.

Wenn Sie eine Veröffentlichung wünschen, ist eine persönliche und schriftliche Einverständniserklärung notwendig. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Meldeamt unter den Tel. 6191-26 oder 6191-32.

- Nichtamtliche Mitteilungen -

Heimatspiegel Bayern 2025 - Einladung zur Teilnahme an der Bürgerumfrage

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Bayerische Heimatministerium trägt mit vielfältigen Aktionen und Förderungen dazu bei, die guten Lebensbedingungen in Bayern zu erhalten und stetig zu verbessern. Damit dies bestmöglich gelingt, haben die Bürgerinnen und Bürger in Bayern die Möglichkeit, ihre Einschätzung zu verschiedenen Themen mitzuteilen. Gestalten Sie Bayern mit – denn nur mit Ihrer Beteiligung können Maßnahmen noch gezielter an den Bedürfnissen der Menschen in Bayern ausgerichtet werden.



Das Heimatministerium lädt Sie hiermit zum **Mitmachen an der Online-Bürgerbefragung Heimatspiegel Bayern** ein. Seien Sie dabei unter www.heimat.bayern/umfrage. Die Teilnahme ist bis 30. September 2025 möglich.

Mit Ihrer Teilnahme leisten Sie auch einen Beitrag zum Klimaschutz in Bayern: Für die ersten 1.000 eingesendeten Fragebögen pflanzt das Heimatministerium in Kooperation mit den Bayerischen Staatsforsten jeweils einen Baum und vergeben jeweils eine Heimatbaumpatenschaft als Dankeschön. Zusätzlich können alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Verlosung von drei Familien-Jahreskarten der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung teilnehmen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Arbeitsgruppe „Oberburger Mainanlagen“

Die Mitglieder der AG „Oberburger Mainanlagen“ haben Herrn Bürgermeister Fieger in der Stadtratssitzung Ende Juli die Abschlussdokumentation über die beinahe 7-jährige erfolgreiche Arbeit der Projektgruppe übergeben.

Der Stadtrat hatte im September 2018 die Grundsatzentscheidung getroffen, eine Arbeitsgruppe zu bilden.

Aufgabe und Zielstellung der AG war es, ein Konzept zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Oberburger Mainanlagen zu entwickeln - mit dem primären Ziel, Baurecht für einen saisonalen Biergarten zu schaffen.



Foto: Die AG vor Ort am Main

AG-Sprecher Walter Wölfelschneider sprach allen Personen, die die Arbeit der Gruppe begleitet und unterstützt haben, ein herzliches Dankeschön aus.



Die Mitglieder der AG „Oberburger Mainanlagen“ übergeben Bürgermeister Dietmar Fieger die Abschlussdokumentation.

Auf dem Foto von links nach rechts: Stadtrat Walter Wölfelschneider, Stadträtin Hedwig Bast, Bürgermeister Dietmar Fieger, Stadtrat Winfried Elbert. Es fehlt Stadträtin Katja Heinz.)

Fotos: Stadt Oberburg



Rentenanträge und Beratung

Sehr geehrte Versicherte, bitte wenden Sie sich in Fragen der Rentenversicherung an einen der beiden folgenden Berater:

- Herr Dieter Roth, Großwallstadt, Tel. 0160-94631973, E-Mail: ed.roth@medionmail.com
- Herr Ralf Kreile, Erlenbach a.Main, Tel. 0179-6761125, E-Mail: ralf.kreile@t-online.de

Die beiden Herren sind von der Deutschen Rentenversicherung offiziell beauftragt.

Alternativ können Sie sich auch über das Landratsamt, Tel. 09371/501-0, zu einer Rentenberatung anmelden (keine Antragstellung möglich).

Ihre Stadtverwaltung

Stammtisch für pflegende Angehörige startet



Wenn Menschen im Alter immer mehr Unterstützung brauchen oder gar plötzlich auf Pflege angewiesen sind, sind Angehörige oft sehr belastet. Die Pflege zuhause muss organisiert werden. Anträge müssen gestellt und Pflegegrade ermittelt werden. Sowohl diejenigen, die auf Pflege angewiesen sind, müssen mit der eigenen Hilfsbedürftigkeit umgehen lernen, als auch die Pflegenden sich in der neuen Rolle und mit der veränderten Beziehung zum Beispiel zu den eigenen Eltern zurechtfinden. Hier entstehen oft Konflikte, wie auch in der Familie um die Aufteilung der Sorgearbeit. Gerade wenn eine häusliche Pflegesituation andauert, sind die Angehörigen stark belastet - körperlich wie mental.

Darum startet am **Freitag 12. September, um 17-19 Uhr** der Stammtisch für pflegende Angehörige. An jedem 2. Freitag im Monat können Menschen, die Angehörige pflegen, in den Nebenraum der **Gaststätte Centgraf in Bürgstadt** kommen, um sich mit anderen in einer ähnlichen Situation auszutauschen und vielleicht den einen oder anderen Rat des Stammtischteams zu bekommen. Es kann aber auch darum gehen, einfach mal eine Auszeit vom belastenden Pflegealltag zu nehmen.

Termine 2025:

- 12. September
- 10. Oktober
- 14. November
- 12. Dezember

Information:

pflegestammtisch.
sozialundgerecht.com
E-Mail:
pflegestammtisch@
sozialundgerecht.com
Tel: 0178 2636971



Informationen zum Schulstart 2025

Jahrgangsstufe 2 bis 9

1. Erste Schulwoche:

Dienstag, 16. September 2025:

- ✓ Unterrichtsbeginn: 8:15 Uhr
- ✓ Neue Schüler treffen sich in der Aula
- ✓ Schulbusse fahren zu den üblichen Zeiten
- ✓ Unterrichtsende: 11:35 Uhr

Ab Mittwoch, 17. September 2025:

- ✓ voraussichtlich stundenplanmäßiger Unterricht

2. Betreuung im Ganztag:

Gebundener Ganztag, Klasse 4A

Mittwoch, 17.09.2025

Offener Ganztag

Montag, 22.09.2025

Schulanfänger

Montag, 15. September 2025:

Elternabend zur Einschulung Ihres Kindes mit vielen wichtigen Informationen
(Einladung erfolgt über den Schulmanager)

Dienstag, 16. September 2025: Erster Schultag

- ✓ Beginn der Einschulung um **9:00 Uhr**
- ✓ Begrüßung der Schulanfänger und Eltern in der **Turnhalle**
- ✓ Der **Elternbeirat bewirtet** in der Mensa mit kleinen Leckereien und Getränken
- ✓ Im Laufe des Vormittages **Fototermin** mit Fotografin Anna Hornstein
- ✓ **Ende gegen 11:00 Uhr**

Ab Mittwoch, 17. September 2025:

- ✓ voraussichtlich stundenplanmäßiger Unterricht

Ab Montag, 22. September 2025:

- ✓ **Start der Betreuung** durch den offenen Ganztag

Wir wünschen allen Familien schöne Ferien und einen guten Start ins neue Schuljahr!

Schulleitung & Kollegium

der Johannes-Obernburger – Grund- und Mittelschule



WochenMarkt

Obernburg



Jeden Freitag 8 - 13* Uhr

Rathausplatz

Wegen des Feiertags
MARIA HIMMELFAHRT
findet der **Wochenmarkt** am
Donnerstag. 14.8.
statt.

>>Diesmal mit Kastanienhof
& Lützelbacher Ölmühle<<

Die Römerstraße wird vor dem Rathaus gesperrt und eine entsprechende Umleitung eingerichtet.



Römerstraße und umliegende Straßen, Kirchplatz, Parkplatz Römergässchen
(2 Min. Gehweg), Parkplatz Kochsmühle



KäferPlage Obernburg



KäferPlage Obernburg spendet 2.000 Euro an Ökumenischen Hospizverein

Im Rahmen des vom StadtMarketing Obernburg e.V. zusammen mit dem KäferPlage-Team veranstalteten verkaufsoffenen Sonntag „KäferPlage“ Obernburg am 25. Mai 2025 backte Nick Braunwarth von der Altstadtbäckerei Obernburg spezielle „Käferweck“ in Form des VW Käfers in drei verschiedenen Geschmacksrichtungen. Zusammen mit den Helfern des Ökumenischen Hospizvereins im Landkreis Miltenberg e.V. verkaufte das Orga-Team die 500 Käferweck an die Oldtimer-Teilnehmer und an die zahlreichen Besucher der Veranstaltung.

Gudrun Jörg-Frenzl suchte Sponsoren

„Wir waren komplett ausverkauft, der Käferweck kam prima an“, freute sich Ingrid Sievering vom KäferPlage-Team. Jeder Euro aus dem Verkauf wird dem Hospizverein gespendet. Möglich war diese Aktion nur durch Gudrun Jörg-Frenzl vom Orga-Team. Sie suchte unermüdlich Sponsoren und tüftelte mit der Altstadtbäckerei an den Feinheiten der Rezeptur. Der große Dank gilt allen Sponsoren und Helfern.

Der Geschäftsführer des StadtMarketing-Vereins, Matthias Kraus, freute sich, den Verkaufserlös in Höhe von 2.000 Euro jetzt an Franz Wiedl und Klaus Dominig vom Hospizverein im Landkreis Miltenberg e. V. mit Sitz in der Römerstraße 51 in Obernburg zu übergeben.

Der Hospizverein

Der Ökumenische Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V. bietet Schwerkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen Hilfe und Unterstützung an durch Beratung, Begleitung und Vernetzung mit verschiedenen palliativ-medizinischen Institutionen sowie Information zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Vorträge auch zum Thema „Möglichkeiten der Hospizarbeit“ sowie Angebote zur Trauerbewältigung. Die Spende kommt dem nächsten Ausbildungskurs zum Hospizbegleiter zugute.



Kontakt:

Hospizbüro

Römerstraße 51, 63785 Obernburg

Telefon: 06022/709 30 84 oder

0176/345 120 60

Ansprechpartnerin: Petra Berberich

Bild: H.v.l.: Franz Wiedl (Schatzmeister Hospizverein),

Klaus Dominig (2. Vorstand Hospizverein);

v.v.l. Ingrid Sievering, Gudrun Jörg-Frenzl

(beide KäferPlage-Orga-Team), Matthias Kraus

(KäferPlage Orga-Team und Geschäftsführer
StadtMarketing Obernburg e.V.)

Foto: StadtMarketing

NEW!

Wiesentalpark Eisenbach



11. September
Spielplatz-Aktion
für die ganze Familie
10-13 Uhr

Wasserspiele mit der
Feuerwehr Eisenbach
10-13 Uhr



Mit im Gepäck haben wir einige Spielaktionen, die sonst auf keinem Spielplatz zu finden sind und noch die ein oder andere Überraschung.



Seniorenbeirat

Zusammensein im Lauterhof

Der Seniorenbeirat hatte die Senioren*innen zum Lauterhof eingeladen. Wir waren eine große Gruppe an vier vollbesetzten Tischen unter Schirmen.

Es gab leckeres Essen von Salat über Bratwürste, Hausmacher Brot – für jeden etwas dabei, und der Eine oder Andere wagte sich sogar an einen leckeren Nachtisch. Für den Durst gab es auch schmackhaften Weiß- und Rotwein wie auch Mineralwasser.



Bei bestem Wetter und guter Laune ergaben sich bei eifriger Unterhaltung gute Gespräche. Wir verbrachten einen schönen Nachmittag, und alle waren zufrieden. Schön war's!

Bild und Text: Manuela Fromm

VHS: Neues VHS-Programm im Internet

Anmeldungen ab sofort möglich!

Kurz vor der Sommerpause hat die Volkshochschule Erlenbach ihr neues Semesterprogramm für den Herbst fertiggestellt. Wieder ist es gelungen, ein vielfältiges und umfangreiches Angebot zu präsentieren. Das Programmheft erscheint am Samstag, den 30.08.2025 in gedruckter Form und liegt in allen Rathäusern im nördlichen Landkreis aus. Es ist außerdem in den Filialen der Volksbanken und Sparkassen, in Apotheken und Geschäften kostenfrei erhältlich.

Das komplette neue Kursprogramm kann **bereits jetzt** über das Internet auf der Homepage www.vhs-erlenbach.de eingesehen werden. Dort ist auch eine sofortige Anmeldung möglich. Aufgrund der erneut zu erwartenden hohen Anmeldezahlen empfiehlt die Volkshochschule allen Interessierten eine baldige Anmeldung, um ihren gewünschten Kursplatz zu sichern. Am 20.09. findet erneut der VHS-Fitnesstag statt. Dabei werden verschiedene Entspannungskurse vorgestellt, die direkt ausprobiert werden können. Den Abschluss bildet eine Zumba-Party mit Latino Dance. Der Fitnesstag ist kostenfrei und kann ohne Anmeldung besucht werden. Das genaue Programm finden Sie auf der Homepage und im Programmheft. Hierzu laden wir Sie herzlich ein!

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle der Volkshochschule Erlenbach in den Sommerferien vom 01.08. bis zum 31.08.2025 geschlossen ist.

Berufsschule Miltenberg-Obernburg: Werde Zimmerer

*Du hast Interesse an Holz?
Du möchtest am Ende des Tages sehen, was Du getan hast?
Du suchst einen vielfältigen und abwechslungsreichen Beruf
mit Perspektive und Zukunft?*



Sei clever - werde Zimmerer!

Komm ins Zimmerer-Berufsgrundschuljahr an die Berufsschule nach Obernburg und schaffe Dir die Grundlage Deiner beruflichen Zukunft!

- ***Das Zimmererhandwerk verbindet Moderne mit Tradition!***
- ***Zimmerer sehen ihre Arbeit – ein tolles Gefühl!***
- ***Zimmerer arbeiten im Team - gemeinsam stark!***
- ***Bauen mit Holz ist Klimaschutz und nachhaltig!***
- ***Ausgezeichnete Perspektiven durch modernen Holzbau!***
- ***Zimmerer werden gebraucht***
- ***... und als Zimmerer bleibst Du außerdem fit!***

Gefragt sind alle (m/w/d) mit Hand und Verstand!

Deine Fähigkeiten:

- ✓ Du hast Freude am Werkstoff Holz!
- ✓ Du arbeitest gerne mit Deinen Händen und mit Maschinen!
- ✓ Du hast räumliches Denken, denn planvolles Arbeiten und räumliche Vorstellungskraft gehören zum Zimmereralltag!
- ✓ Du liebst es im Team zu arbeiten – gemeinsam ist besser als einsam!
- ✓ Du stehst mit Mathe nicht ganz auf „Kriegsfuß“!

Als Zimmerer schaffst Du Dauerhaftes, auf das Du stolz sein kannst!

Nimm Deine Zukunft JETZT in die Hand!

Fragen und Informationen

www.bs-mil-obb.de oder s.schmedding@bs-mil-obb.de

Anmeldung

**Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg
Berufsschulstr. 10, 63785 Obernburg
06022-62160**

Unternehmersprechtag in der ZENTEC GmbH – Unterstützung für Existenzgründer und den Mittelstand

Die Wirtschaftsexperten der AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. bieten Existenzgründerinnen und -gründern sowie mittelständischen Unternehmen eine honorarfreie Beratung an. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen u. a.: Planung und Finanzierung, Rechnungswesen, Optimierung von Organisationsabläufen, Produktion, Vertrieb und Marketing sowie Personalwesen, Aus- und Weiterbildung. Auch die Existenzsicherung und die Unternehmensnachfolge sind Themen der Sprechstage. Die jeweils 45- minütigen Beratungsgespräche finden vormittags statt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.aktivsenioren.de. **Nächster Termin ist am 20. August 2025 in der ZENTEC GmbH in Niedernberg, Rüttelweg 7.**

Anmeldung unter www.zentec.de/veranstaltungen - Anmeldeschluss ist am 15.08.2025.

Kontakt: Thorsten Stürmer, anmeldung@zentec.de

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:

V.i.S.d.P.

Stadtverwaltung Obernburg

Tel.: 06022/6191-0

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Fliederweg 6, 63920 Großeubach

Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck:

Dauphin-Druck, Großostheim

Auflage:

4.400 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

Das nächste Amtsblatt Nr. 17 erscheint am 29.08.2025.

ANNAHMESCHLUSS Almosenturm

Donnerstag, 21.08.2025, 18 Uhr.

Bitte senden Sie Ihre **Werbeanzeigen**

an HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de).

Privatanzeigen können Sie über unsere Homepage www.hansenwerbung.de aufgeben.

Textveröffentlichungen geben Sie bitte in unser Redaktionssystem ein.

Sie haben noch keinen Zugang zum Redaktionssystem?

Schreiben Sie uns unter redaktionssystem@hansenwerbung.de.

Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.

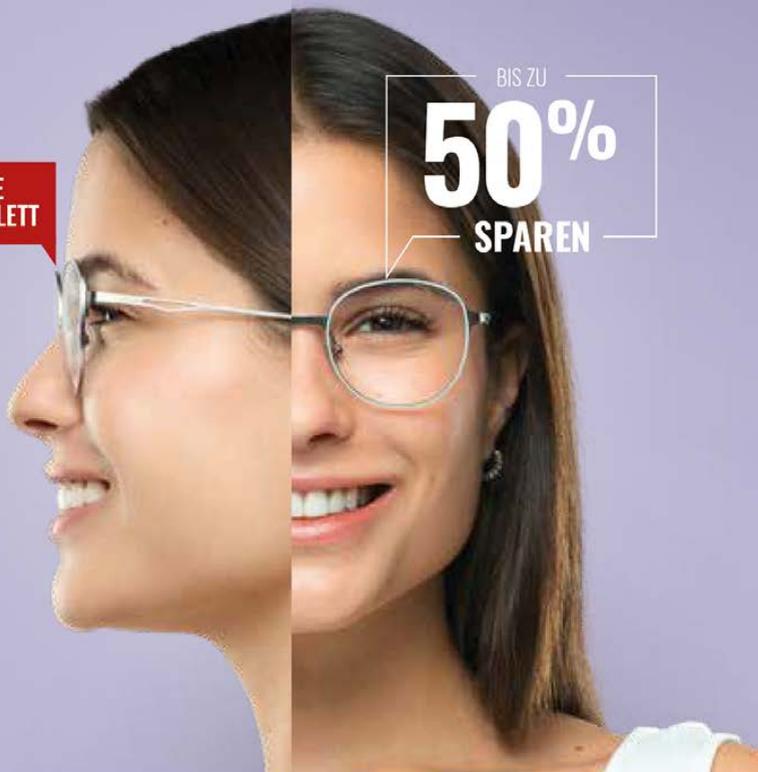
SCHÖN SEHEN. PRIMA SPAREN.

BEST-PREIS
OPTIK

BRILLE
KOMPLETT

BIS ZU

50%
SPAREN



Marienstraße 21
63820 Elsenfeld
Tel.: 06022-9597
info@optik-wichert.de
optik-wichert.de

OPTIK WICHERT
Looking good!

Mo., Di., Do., Fr.
09:00 - 12:30 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Mi., Sa.
09:00 - 12:30 Uhr

Wir sind auch während der Sommerferien für Sie da!



Öffnungszeiten der Stadtbücherei Obernburg:

vom 5. August bis 14. September

**dienstags von 8.30 bis 11 Uhr und 16 bis 19 Uhr und
donnerstags von 16 bis 19 Uhr**



Die Vorlesestunde hat während dieser Zeit Sommerpause.

Medienflohmarkt im Eingangsbereich: Wählen Sie und bestimmen Sie selbst den Preis. Das Büchereischwein freut sich über eine Spende!



STADTHALLE OBERNBURG
JAHNSTRASSE 7

VERKAUFEN UND KAUFEN SIE GUT ERHALTENE KLEIDUNG, ACCESSOIRES, ETC.

BASAR
HERBST + WINTER

KAFFEE & KÜCHEN-VERKAUF

Alles rund um die Frau

SAMSTAG 13. SEPTEMBER
13:30 BIS 16:30 UHR

TISCHRESERVIERUNG UND INFO
0175-3254060
LESEZEICHEN@STADTBUECHEREI-OBERNBURG.DE

lesezeichen

**Reservieren Sie schon jetzt
Ihren Verkaufstisch per Mail:**

lesezeichen@stadtbuecherei-obernburg.de



**Brillen spenden –
Sehen schenken**



Wir sind aktiv - zugunsten

www.brillen-weltweit.de

Brillen-Sammelstation

**Bringen Sie Ihre alten Brillen vorbei und
schenken Sie bedürftigen Menschen aus
anderen Teilen der Welt eine neue Sicht!**

Die Stadtbücherei Obernburg und der Förderverein LesZeichen e.V. unterstützen als Sammelstelle die Aktion „Brillen weltweit“.

Jetzt mitmachen! Die Abgabe von Brillen, Brillengestellen oder Hörgeräten erfolgt in einer Sammelbox im Eingangsbereich der Stadtbücherei.

Weitere Informationen unter www.brillen-weltweit.de